

Jeremias Gotthelf - Jakob Stämpfli - Eduard Blösch : drei Männer - drei politische Haltungen zum Bundesstaat von 1848

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **60 (1998)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jeremias Gotthelf – Jakob Stämpfli – Eduard Blösch

Drei Männer – drei politische Haltungen zum Bundesstaat von 1848

Von Albert Tanner

In den 1840er Jahren herrschte in der Schweiz eine Art politischer Glaubenskrieg, ein «Krieg» um die Quellen der Legitimation staatlicher Ordnung und politischen Handelns. Die Tradition, das historische Recht und die göttliche Ordnung standen dem Fortschrittsglauben, der Vernunft und der Volkssouveränität gegenüber. Zwar ging es auch um die Neuverteilung von Macht und Einfluss, doch es ging noch um viel mehr und viel Grundsätzlicheres, nämlich um die gültigen oder besser um die «gerechten» Verfahren und Techniken politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung für die politische Gegenwart und Zukunft. Umstritten war in diesem zunächst nur verbal geführten «Krieg» nichts weniger als die «Ordnung der Wahrheit» und ihre Quellen.¹ Dieser letztlich zutiefst moralisch-politische Kampf eskalierte im Sonderbundskrieg schliesslich so weit, dass die politischen Akteure auf beiden Seiten die Entscheidung mit Waffengewalt herbeizuführen versuchten, um so ihre Vorstellungen von einer «gerechten Ordnung», ihre politischen Prinzipien und ihre Entscheidungsregeln in Gesellschaft und Staat als allgemein gültige durchzusetzen.²

Die drei Männer, die im Mittelpunkt dieses Aufsatzes stehen, repräsentieren drei unterschiedlich wichtige politische Strömungen zur Zeit dieser politischen Glaubenskämpfe. Jeremias Gotthelf, oder hier wohl angebrachter Albert Bitzium (1797–1854), steht für jene im Kanton Bern kleine Minderheit, die den neuen Bundesstaat ablehnte, weil er ihr zu sehr die Prinzipien der Moderne verkörperte und damit die Entwicklung von Staat und Gesellschaft in eine Richtung lenkte, die sie weder akzeptieren konnte noch wollte. Ihm gegenüber steht der zwanzig Jahre jüngere Jakob Stämpfli (1820–1879). Auch er gehörte zu einer Minderheit, nämlich zu jenen Radikalen, die der neuen Bundesverfassung ihre Zustimmung verweigerten, weil sie ihnen in der Vereinheitlichung und Zentralisierung zu wenig weit ging, weil sie dem Zentralstaat zu wenig Kompetenzen im Bildungs- und Verkehrswesen zusprach und weil sie in der Gewährleistung der politischen Rechte und der freien Niederlassung dem Gleichheitsprinzip nicht konsequent genug Nachachtung verschaffte. Eduard Blösch (1807–1866), der Führer jener liberal-konservativen Bewegung, die im Mai 1850 die Radikalen im Kanton Bern in einer Revolution über den Stimmzettel von der Macht verdrängen sollte, repräsentiert dagegen jene Kräfte, die zwar für eine Reform des Bundesvertrages von 1815 eintraten, dies jedoch auf rein rechtlichem Wege tun wollten und jede politische oder gar direkte Gewalt ablehnten, komme sie von oben oder unten.

Nicht repräsentiert unter den drei Männern sind jene politischen Kräfte, deren Werk die Verfassung von 1848 fast ausschliesslich war, die Liberalen und die gemässigten Radikalen.³ Sie waren es, die sich mit der neuen Ordnung und dem neuen Staat am stärksten identifizierten, sie waren es aber auch, die in den nächsten beiden Jahrzehnten machtbewusst und mit grossem Elan daran gingen, die neue Ordnung nach ihren Interessen und Zielen auszugestalten. Ulrich Ochsenbein (1811–1890), der ehemalige Freischarenführer, repräsentiert diesen machtbewussten Freisinn um 1848 am besten. Seine verschiedenen politischen Funktionen verschafften ihm 1847/48 in Bern wie in der eidgenössischen Politik eine Schlüsselstellung: Er präsidierte als bernischer Regierungspräsident 1847 die Tagsatzung, später die Konferenzen der freisinnigen Tagsatzungsmehrheit sowie den eidgenössischen Kriegsrat und im Frühjahr 1848 auch die Revisionskommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes für eine Verfassung.⁴

Bevor ich näher auf die Haltung der drei Männer in der politischen Auseinandersetzung um eine neue staatliche Ordnung der Schweiz beziehungsweise ihre Einstellung zur neuen Verfassung eingehe, möchte ich im folgenden kurz skizzieren, was die Verfassung von 1848 überhaupt entscheidend Neues brachte und welche Bedeutung einzelnen neuen Regelungen zukam.

Eine demokratische Ordnung für die Schweiz: Der Bundesstaat von 1848

Die Bundesverfassung von 1848 war weitgehend das alleinige Werk der im Sonderbundskrieg siegreichen freisinnigen Tagsatzungsmehrheit. Die eigentliche Ausarbeitung⁵ übernahm die von der Tagsatzung bereits am 16. August 1847 ernannte Revisionskommission, die aber erst am 17. Februar 1848 ihre Beratungen aufnahm. Die Tagsatzung hatte es abgelehnt, die Revisionsarbeit einem Verfassungsrat zu übergeben, wie dies von liberal-radikaler Seite immer wieder und insbesondere auch vom Kanton Bern seit dem Scheitern der Revision von 1833 gefordert worden war. Mit dieser Absage nahm die Tagsatzung eine wichtige erste Weichenstellung vor. Die Einsetzung eines vom Volk gewählten eidgenössischen Verfassungsrates hätte nämlich bedeutet, dass nur das Volk als Träger der Bundessouveränität anerkannt worden wäre und nicht auch die Stände, die Kantone.

Die Vorbereitung durch eine Revisionskommission, in der im Unterschied zur Tagsatzung nach freier Wortwahl und ohne Instruktionen diskutiert und Beschlüsse gefasst werden konnten, erwies sich für die rasche Ausarbeitung einer neuen Verfassung als ein Glücksfall. Auch der an sich undemokratische Ausschluss der Öffentlichkeit aus den Verhandlungen erleichterte die offene Aussprache und eine speditive Arbeit. Schon knapp acht Wochen nach Einsetzung der Kommission, nach 31 Sitzungen, legte die 23köpfige Kommission ihren

Entwurf vor. Den neuen Machtverhältnissen entsprechend, umfasste die Kommission nur Männer freisinniger Richtung, und der harte Kern setzte sich aus jenen sechs Männern zusammen, die im Vorfeld und während des Sonderbundeskrieges die Politik der freisinnigen Tagsatzungsmehrheit und damit auch die Geschicke der Schweiz bestimmt hatten. Dazu gehörten die Radikalen Ulrich Ochsenbein (Bern) und Henri Druey (Waadt) sowie die Liberalen oder gemässigten Radikalen Jonas Furrer (Zürich), Johann Konrad Kern (Thurgau), Wilhelm Naeff (St. Gallen) und Josef Munzinger (Solothurn). Sie waren die eigentlichen Gründungsväter des schweizerischen Bundesstaates.

Der Entwurf, den diese Männer in so kurzer Zeit vorlegten, war das Werk von Pragmatikern, die den günstigen Augenblick im Februar/März 1848 erkannt hatten und für Reformen zu nutzen wussten. Mit Genugtuung stellte Ulrich Ochsenbein gegen Ende der Verhandlungen in der Revisionskommission fest: «Wir haben ungeheure Schritte gemacht, veranlasst durch die Ereignisse um uns.»⁶ Dennoch, grosse Begeisterung kam für den Entwurf in der politischen Öffentlichkeit nicht auf. Auch die führenden Männer der Kommission präsentierten ihren Entwurf nicht als Jahrhundertwerk, sondern eher als eine Konzession an die Macht der Verhältnisse, an den Stand der nationalen Entwicklung der Schweiz, als einen Kompromiss mit dem Kantonalismus und «hundertjährigen Gewohnheiten». Mit Bedauern stellten Henri Druey und Johann Jakob Kern in ihrem Kommentar zum Entwurf fest, dass trotz der Fortschritte, die der nationale Geist in den letzten zwanzig Jahren gemacht habe, die Zeit für ein Einheitssystem noch nicht gekommen sei. Noch zu tief seien die Wurzeln des Kantonalismus und noch zu viel Macht hätten die hundertjährigen Gewohnheiten.⁷ Die Annahme empfahlen sie deshalb mehr aus Gründen der Zweckmässigkeit als aus Überzeugung für das Erreichte. Und die neue verfassungsmässige Ordnung deuteten sie weniger als ein Endziel, sondern vielmehr als eine Übergangslösung, die es der Schweiz offenliess, über kurz oder lang doch zu einem Einheitssystem überzugehen, wo die Kantone nur noch Distrikte wären oder sogar andere Territorialeinheiten als Glieder eines organisierten (Staats)körpers geschaffen würden. Die im Entwurf und dann auch in der Verfassung verankerte Möglichkeit der Revision schien den Verfassungsvätern ein Hauptvorteil ihres Werkes.

Auch die freisinnig regierten Kantone der deutschen Schweiz empfingen den Entwurf mit gemischten Gefühlen – dies gilt, wie wir noch sehen werden, ganz besonders auch für Bern.⁸ Vor allem die Radikalen wünschten einen stärker zentralisierten Bund als den, mit welchem man sich infolge der Zurückhaltung der welschen Schweiz und angesichts des möglichen weiteren oder erneut aufflackernden Widerstandes der Katholisch-Konservativen und anderer Ultraföderalisten wohl zufrieden geben musste.⁹ Gewichtige Veränderungen wurden aber in der Überarbeitung durch die Tagsatzung aufgrund der kantonalen Instruktionen nicht mehr vorgenommen. In ihren Grundzügen entsprach die Bundesverfassung, wie sie vom Volk der Kantone dann angenommen und von

der Tagsatzung am 12. September 1848 in Kraft gesetzt wurde, dem Entwurf der Revisionskommission.

Die Bundesverfassung führte auf Bundes- und Kantonsebene das allgemeine Männerwahlrecht ein und garantierte die Rechtsgleichheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Pressefreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Niederlassungsfreiheit. Ein einheitlicher Rechtsraum wurde die Schweiz damit aber noch lange nicht. Dies sollte noch viele Jahrzehnte dauern. Auch wurde 1848 den Juden – die schweizerisch-jüdische Bevölkerung zählte gesamthaft etwas über 3000 Männer, Frauen und Kinder – die bürgerliche und politische Gleichstellung noch verwehrt.¹⁰

Wie die meisten Kantone war der Bundesstaat eine repräsentative Demokratie. Indem er die Kantone enger zusammenschloss und die Aussenpolitik ganz dem Bund überliess, stärkte er die Unabhängigkeit nach aussen. Doch er war alles andere als ein Einheitsstaat: Die Kantone behielten in vielen Bereichen ihre Eigenständigkeit. Artikel 6, der sogenannte Homogenitätsartikel, sorgte jedoch dafür, dass, wie Ulrich Ochsenbein in der Kommission argumentierte, «die Verfassungen der einzelnen Kantone aus möglichst homogenen Bestandteilen zusammengesetzt seien».¹¹ Der Artikel verpflichtete in der Folge die Kantone, für ihre Verfassungen um die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Damit sollten die liberalen Verfassungsprinzipien in allen Kantonen, besonders den katholisch-konservativen, durchgesetzt und gleichzeitig auch sichergestellt werden, dass nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in allen Kantonen jederzeit die Anpassung der Verfassung an den jeweiligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung garantiert war, dass dem Volk ein legales Mittel für die Bewahrung seiner Rechte in die Hand gegeben war und dass auf diese Weise Revolutionen oder Gewaltanwendung vermieden werden konnten. Für Alfred Kölz schufen die beiden in dieser Sache führenden Kommissionsmitglieder Ulrich Ochsenbein und Henri Druey – nicht von ungefähr zwei Radikale – eine der «progressivsten und weittragendsten Bestimmungen» des Verfassungswerkes. Denn mit diesem Artikel wurde «nichts weniger als die inhaltlich und zeitlich nicht beschränkte verfassungsgebende Gewalt des Volkes sowie die auf Rechtsgleichheit beruhende individualistische Demokratie konstituiert»¹².

Einen starken föderalistischen Akzent setzte dagegen das Zweikammersystem mit dem Ständerat als Vertretung der Kantone. Dass dieses System nach langen Debatten schliesslich obenaufschwang, beruhte auf einem Entgegenkommen an die kleineren und mittleren Kantone, die bei anderen vorgeschlagenen Systemen fürchteten, zu sehr in die Abhängigkeit der grösseren zu geraten. Auch sollte mit dem Zweikammersystem dem Aufkommen einer Parlamentsherrschaft oder eines Parteidespotismus entgegengewirkt werden. Entscheidend war die Haltung einiger grösserer Kantone. Insbesondere die Waadt und Genf, beide radikal regiert, wünschten im Bewusstsein ihrer sprachlich-kulturellen Eigenständigkeit einen gewissen Schutz gegen zentralistische Tendenzen.

War die Organisation der Legislative stark am bundesstaatlichen Modell orientiert, so war die Organisation der Exekutive mehr der einheitsstaatlichen Idee und der strikten Gewaltenteilung verpflichtet. Die Exekutive war als Kollegialbehörde konzipiert. Eine Präsidentschaft nach amerikanischem Muster stand nach Ansicht der Revisionskommission «mit den Ansichten und Gewohnheiten der Schweiz, wo man in einer solchen Präsidentschaft eine Annäherung an die Monarchie oder Diktatur erblicken würde», zu sehr im Widerspruch. Eine Kollegialbehörde entsprach eher dem in der Schweiz herrschenden «demokratischen Sinn», der sich «jedem zu ausschliesslichen Vorrang» eines einzelnen widersetzt.¹³

Mit der Vereinheitlichung des Post-, Münz- und Gewichtswesens sowie der Abschaffung der Zölle im Inneren schuf der Bundesstaat schliesslich im Zeichen des Wirtschaftsliberalismus und der Freihandelsdoktrin jene wirtschaftlichen Voraussetzungen, die eine moderne Markt- und Industriegesellschaft für ihr Wachstum benötigte.¹⁴ Von einer absoluten Vorherrschaft wirtschaftsliberaler Staatsauffassungen kann im frühen Bundesstaat aber dennoch nicht die Rede sein. Trotz seiner durchgreifenden Interventionen zugunsten des freien Spiels der Kräfte war der frühe Bundesstaat so wenig wie die liberalen Kantone ein reiner Nachwächterstaat. Mit der Übernahme der Post, dem Aufbau des Telegraphennetzes, aber auch der Gründung des eidgenössischen Polytechnikums entfaltete der junge Bundesstaat von Anfang an Aktivitäten, die sich nicht nur auf die Gewährleistung der Freiheiten, der Einhaltung der Ruhe und Ordnung und die Sicherung des Eigentums beschränkten, sondern die eindeutig auch der direkten Förderung der wirtschaftlichen Modernisierung dienten.¹⁵

Am konsequentesten durchgehalten wurde das Prinzip der nationalen Einheit in der Aussenpolitik. Hier sollte die Zentralisierung dazu dienen, die nationale Souveränität besser zu wahren. Aussenpolitik war deshalb von nun an ganz Sache des Bundes. Viel weniger weit ging die Zentralisierung im Militärwesen, und dies obwohl um 1848 der Bundesstaat sowohl gegen aussen als auch im Inneren noch auf recht schwachen Füßen stand. Auch zur Stärkung des «Nationalgefühls» und der Homogenisierung der Gesellschaft wollte eine Gruppe von Radikalen die Zentralisierung weiter vorantreiben.¹⁶ Noch weniger durchsetzen konnten sich die radikalen Anhänger einer Vereinheitlichung im Bildungswesen. Zwar erhielt der Bund die Kompetenz zur Gründung sowohl einer Universität als auch einer polytechnischen Schule zugestanden, die Errichtung schweizerischer Lehrerseminare stiess jedoch auf kantonalen Widerstand, aber auch auf konfessionelle Empfindlichkeiten.

Die nationale Vereinheitlichung und Homogenisierung beziehungsweise die Zentralisierung, die Gewalten- und Kompetenzenverteilung zwischen Kantonen und Bund spielte, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, auch für die politische Haltung von Albert Bitzios, Jakob Stämpfli und Eduard Blösch zur neuen Ordnung eine wichtige Rolle.

Wider den Zeitgeist – Jeremias Gotthelf und der moderne Bundesstaat

1830 half Albert Bitzios als «ächter» Liberaler¹⁷ und Christ mit, die «Fesseln der Ruhe», welche die Restauration von 1814/15 den Völkern angelegt hatte, zu zersprengen. In den vierziger Jahren gehörte er zu jenen, die der neuen, vermeintlich aus den Fugen geratenen Zeit «Fesseln der Ruhe» anlegen oder zumindest die Entwicklung in eine andere Richtung drängen wollten.¹⁸ «Zu schreien in die Zeit hinein, zu wecken die Schläfer, den Blinden den Star zu stechen», zu warnen vor der drohenden Revolution und den Konsequenzen der gottlosen Ideen, waren nun erklärte Ziele von Albert Bitzios, für sein literarisches Schaffen ebenso wie für sein direktes politisches Wirken.¹⁹

In Zeiten, wo die Politik «nicht bloss gegen die Kirche, sondern das Christentum überhaupt» geht, wo der «offene Kampf» wider die «Gottesleugner» ausgebrochen ist und «man mit allen Waffen sich verteidigen muss, weil das Heiligste angegriffen, das Teuerste gefährdet wird», da waren, so meinte er 1849, ein Jahr nach der Gründung des Bundesstaates, seinem Freund Joseph Burkhalter gegenüber, «Bekenntnisse» gefordert, da sollte «doch wirklich nicht schweigen, wer nicht, wie Jeremias sagt, ein stummer Hund sein will»²⁰. Nun, ein stummer Hund war Albert Bitzios nicht, doch gehört wurde sein Schreien in der politischen Öffentlichkeit der neuen Schweiz immer weniger. Der Zeitgeist liess sich von Jeremias Gotthelf nicht verjagen, und was er als Bernergeist, als christliches Bernertum pries, machte, wie Hans von Greyerz schon 1953 klarstellte, «vielfach den Kompromiss mit dem Materialismus und behielt nur die christlich-konservative Fassade bei»²¹.

Radikalismus oder radikale Politik symbolisierten für Albert Bitzios jenen antichristlichen Zeitgeist, der das Heiligste angriff, das latent Böse, die fleischlichen Genüsse im Menschen weckte und die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung und des Gemeinschaftslebens bedrohte. Das bezeichnende Merkmal radikaler Politik sah er darin, dass sie «sich in alle Lebensverhältnisse aller Stände drängt, das Heiligtum der Familien verwüstet, alle christlichen Elemente zersetzt». Radikalismus war für ihn «eine eigene Lebens- und Weltanschauung», die «alle Verhältnisse einfasst» und «der ganzen Menschheit sich bemächtigen will».²² Den Radikalen unterstellte er allgemein, dass sie die Bibel mit ihren Zeitungen und Reden vertauschen, der «Ehe Heiligtum alle Rechtlichkeit und Treue» opfern wollten, dass sie dazu aufforderten, man solle seinen Glauben, seine Hoffnung, seinen Himmel aufgeben, ja man solle seinen alten treuen Gott schlachten.²³ Er bezichtigte sie, nicht bloss den positiven Glauben zu untergraben, sondern auch jedes religiöse Gefühl zu verhöhnen und dadurch die jüngere Generation zu demoralisieren.²⁴ Die Freiheitsvorstellungen des «radikalen Heidentums» verdammt er als «Zuchtlosigkeit der Häupter, Despotie gegen alle anders Denkenden», das Ziel der liberal-radikalen Bildungspolitik als «finstere,

rohe Barbarei». ²⁵ Von einer «eigentlichen Sekte» getragen und angetrieben vom «Fanatismus» ihrer Anhänger leugne so radikale Politik «eine höhere Welt» und nenne «das Wandeln im Fleische, das Beissen und Fressen unter einander Fortschritt, Vorwärts» ²⁶.

Es war vor allem die in seinen Augen vom Radikalismus betriebene «Vergöttlichung» des Menschen und die Berufung auf das Naturrecht, die Albert Bitzias als Bedrohung seiner eigenen «Ordnung der Wahrheit» deutete. Den radikalen Vorstellungen setzte er als einer, der das Christentum immer auch politisch verstand, den christlichen Glauben entgegen. Denn im Unterschied zu liberal-radikal «aufgeklärten» Zeitgenossen bildete für ihn die christliche Religion, oder besser die Religiosität mit ihren fest verankerten Glaubensüberzeugungen und unerschütterlichen Selbstverständlichkeiten eine vorgegebene Sinnstruktur mit höchstem Geltungsanspruch sowohl für die Lebensführung als auch für das soziale und politische Handeln. Mit der vom Radikalismus vorangetriebenen Säkularisierung – von Gotthelf als Entchristianisierung und Auflösung der traditionellen patriarchalischen Sozialordnung begriffen – drohte aber gerade dieser Zusammenhang zwischen Religiosität, Glauben und Lebenswelt aufgebrochen und die christliche Religion ihres absoluten Vorranges als sinn- und wahrheitsstiftende Instanz entkleidet zu werden.

Dies galt es zu verhindern. Denn ohne christlichen Glauben war für Jeremias Gotthelf keine Gemeinschaft, kein Leben, aber auch keine Freiheit möglich. Religion und Leben waren ihm noch eins. Christentum war für ihn etwas Umfassendes, etwas ebenso Geistiges wie Gefühlhaftes. ²⁷ Dies erklärt auch sein feines Gespür für die Auswirkungen des sozialen und kulturellen Wandels auf die Religion und die Religiosität, für die Gefahren, denen die christliche Religion im Zeichen der Säkularisierung der Kultur und Lebenswelt ausgesetzt war und die sie in ihrer ganzheitlichen Bedeutung für Gesellschaft und Staat, für die Strukturierung des Erfahrungsraumes und des Erwartungshorizontes bedrohten und sie in Konkurrenz zu anderen, «modernen» Orientierungs- und Deutungsmustern brachten.

Mit der Religion geriet für Gotthelf insbesondere die Sittlichkeit als das eigentliche gesellschaftliche Ordnungsprinzip in grösste Gefahr. Denn der anti-christliche Zeitgeist vernichtet alle sittlichen Werte und führt unausweichlich zum Chaos, welches das latent Böse im Menschen weckt. Dem Zeitgeist verfallen, hiess einem Wandel verfallen, der zu Grundsatzlosigkeit führt und der Gesellschaft die integrative Kraft raubt. Schon das Hadern mit der vorgegebenen christlich-sittlichen Ordnung war für Gotthelf der Anfang der Gottlosigkeit. Das Anschwellen der Gottlosigkeit war aber gleichbedeutend mit der Auflösung aller bürgerlichen Ordnung und dem Beginn der Barbarei. Reichtum der einen, Armut der anderen war für ihn jedoch Teil der göttlichen wie natürlichen Ordnung. Doch im Unterschied etwa zu Konservativen wie Carl Ludwig von Haller war die Gottesordnung bei Jeremias Gotthelf keine starre Grösse und

weder identisch mit der guten alten Zeit noch mit den gegebenen Verhältnissen. Weil er sie viel lebendiger und religiöser auffasste, wies sie über die Naturordnung hinaus. Sie leuchtete hinter der Wirklichkeit auf und war eine Art Folie, auf deren Hintergrund die Wirklichkeit kritisch zu betrachten und zu verbessern war.²⁸

Jeremias Gotthelf ging von einem normativen Gesellschaftsmodell aus, das die Lebenswelt ordnet, den Menschen Verhaltenssicherheit vermittelt und ihre Stellung in der Gemeinschaft definiert. Dieses «vormoderne» oder auch republikanisch-christliche Gesellschaftsmodell benutzte er quasi als idealtypischen Entwurf, um dauerhafte Werte zu etablieren, die sich auch in einer sich ändernden sozialen Welt behaupten sollten. Das Christentum durchbrach bei Albert Bitzios zwar so die Schranken des Standes so gut wie die des Nationalen. Gleichzeitig brachte es aber weder die bestehende soziale Ordnung grundsätzlich in Gefahr, noch sollte und wollte es den wirtschaftlichen und sozialen Wandel verhindern. In seinem Kampf gegen den Zeitgeist versuchte Albert Bitzios aber nicht nur, die christlich gefasste, sittliche und patriarchalische Ordnung mit ihren Werten, Normen und Regeln in die neue, die moderne Welt hinüberzuretten, sondern ihnen auch in der Moderne wieder Gültigkeit zu verschaffen. Sein Bestreben ging dahin, das sittlich-christliche Werte- und Normensystem zu revitalisieren, es zum Leitbild der Moderne zu machen und diese damit zu «zähmen», beziehungsweise die nicht erwünschten sozialen und politischen Auswirkungen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels unter Kontrolle zu bringen.²⁹

Vor dem Hintergrund dieser vermeintlichen oder auch tatsächlichen Bedrohung des Christentums durch den Liberalismus, noch mehr durch den Radikalismus beziehungsweise die dahinter stehenden Ideen und säkularen Gesellschaftsmodelle entwickelte sich in den vierziger Jahren in liberal-konservativen beziehungsweise konservativen Kreisen mit stark religiös-ethischer Ausrichtung ein, wenn auch schwaches, allgemein christliches Bewusstsein, das die bestehenden konfessionellen Gegensätze etwas aufzuweichen begann; so auch bei Albert Bitzios und in seinem engeren Umfeld. Dabei spielten die vor allem von den katholischen Liberalen und Radikalen vorangetriebenen Versuche, den Einfluss der Kirche in Staat und Gesellschaft zurückzudrängen beziehungsweise sie unter staatliche Kontrolle zu stellen, eine wichtige Rolle. Schon im Juli 1843 spricht Karl Rudolf Hagenbach, der Basler Theologieprofessor, in einem Brief an Albert Bitzios davon, dass angesichts der jungdeutschen und herweghschen Tendenzen in Europa wie der Schweiz es ihm oft erscheine, dass bald nicht mehr die Frage bedeutsam sei, ob einer Katholik oder Protestant sei, sondern vielmehr «hält er es überhaupt mit dem lebendigen Gott oder mit den Götzen».³⁰

Wie Albert Bitzios seine strikt antikatholische Haltung relativierte, zeigt sich unter anderem an seinem Einstellungswandel den Jesuiten gegenüber. Bildeten Jesuiten und Radikale wegen ihrer Intoleranz zunächst gleichermassen gefährliche Gegner des wahren Christentums, so verringerte sich mit dem aufkommen-

den Radikalismus und Antijesuitismus in seiner Einschätzung die Jesuitengefahr.³¹ Vor allem die Freischarenzüge im Dezember 1844 und im März 1845 gegen Luzern, die erstmals das revolutionäre Potential des Radikalismus aufscheinen liessen, aber auch die Machtübernahme der Radikalen in der Waadt und in Bern bestärkten Gotthelfs Auffassung von der Gefährlichkeit des Radikalismus. Die Freischarenzüge, die er als klaren Bundesbruch deutete, brandmarkte er als «eine verfluchte Barbarei» des «heil- und gewissenlosen Radikalismus», der die Jesuitenberufung nach Luzern als «Stichwort» genutzt habe, «um damit das Volk aufzuhetzen».³²

Hauptverantwortlich sowohl für die Freischarenzüge als auch für den Antijesuitismus machte er aber in erster Linie die ausländische «Propaganda», die «halb in Paris, halb in London sitzt», sowie deutsche Flüchtlinge in der Schweiz. In seiner tendenziösen und fremdenfeindlichen Einschätzung waren sie es, die den «einheimischen ehrlichen» Radikalismus auf Abwege geführt hatten. Den Brüdern Ludwig und Wilhelm Snell unterstellte er, dass sie und ihre Schüler die Jesuitengefahr und die Freischarenzüge lediglich als Vorwand benützten, um die politischen Gegner mit dem Schein des Rechts auszuschalten, den Schweizer Staatenbund zu zerstören und das vielstaatliche Metternich-Europa in einem «seit 14 Jahren sehnlichst» erhofften europäischen Krieg durch einen einzigen Bundesstaat zu ersetzen.³³ Die Freischarenzüge richteten sich seiner Meinung nach allgemein weniger gegen die Jesuiten, sondern sie waren «eigentlich ein Krieg der Begehrlichen, Ungläubigen, Ungebildeten gegen Wissenschaft, Religion und Besitzung».³⁴ Entsprechend scharf kritisierte er auch die laue Haltung der liberal-radikalen Regierungen den Freischarenzügen gegenüber.³⁵

Sehr rasch erkannte Albert Bitzios aber auch, in welcher «höchst unangenehme Lage» die gemässigten Liberalen und Konservativen auf protestantischer Seite durch die Jesuitenfrage beziehungsweise den Antijesuitismus zu geraten drohten, welche Schwierigkeiten sich aber auch aus der Jesuitenfrage für eine notwendige Sammlung der politischen Kräfte von der liberalen Mitte bis zu den Konservativen ergaben. Wie er Ende Mai 1845 in einem Brief an den Elsässer Pfarrer August Stöber feststellte, konnten die ihm nahestehenden politischen Kreise doch unmöglich ihre «Waffen» gegen die Jesuiten richten, die sich ihrerseits gegen die «Barbarei kehren, die ans Tor klopft».³⁶ Albert Bitzios stellte sich in der Folge nicht nur auf die Seite der katholisch-konservativen Kantone beziehungsweise des Sonderbundes, sondern er befürwortete sogar die Berufung der Jesuiten als eine notwendige Antwort auf die liberal-radikale Schul- und Kirchenpolitik. In einem Brief an den katholischen Luzerner Radikalen Karl August Feierabend äusserte er gar die – ökumenische – Hoffnung, dass die Konfessionen, dass die «verschiedenen Wege zusammenlaufen, und zwar nicht erst im Himmel». Dazu müssten aber die Liberalen und Radikalen aufhören zu «aurauerlen», das heisst ihren Kulturkampf, ihren Versuch, den Einfluss der Kirche zurückzudrängen, aufgeben.³⁷

Die gemeinsame Front gegen den antichristlichen Zeitgeist bestimmte auch seine politische Position in den Auseinandersetzungen um die Auflösung des Sonderbundes. Auch hier siegte der Christ über den Patrioten. Albert Bitzios war seit längerem klar, dass sich die christlich-patriarchalische Sozialordnung in einer modernen, vor allem auf Recht und unpersönlichen Institutionen beruhenden Gesellschaft und Kultur, wie sie der Liberalismus und noch mehr der Radikalismus anstrebte, auf Dauer nur schwer würde behaupten können. Folgerichtig lehnte er auf kantonaler und noch mehr auf nationaler Ebene jede Zentralisierung und Vereinheitlichung ab. Die Chancen, durch eine Sammlung der gemässigten Kräfte die historisch gewachsene, föderale staatliche Struktur und die damit verbundene traditionelle Sozialordnung zu verteidigen, schätzte er angesichts des «liberalen Geschreis» jedoch gering ein. «Es geht nicht lange, so haben wir eidgenössischen Krieg, dann Intervention, dann Gott weiss was, wenigstens einen lebenslänglichen Denkkzettel, ein Brandmal, das nur mit der Haut vergeht», prophezeite er Ende Juni 1846.³⁸

Resigniert und zornig zugleich über seine Machtlosigkeit schrieb er Ende 1846 seinem Freund Joseph Burkhalter: «Die Leute taumeln in einem schweren Rausche, und da ist nicht zuzusprechen, nicht abzuwehren, so wenig als besoffenen Nachtbuben; da wird man ausgelacht, verhöhnt». Zugleich aber hoffte er, dass aus «diesem unsinnigen Treiben» der Radikalen nicht nur «ein grosses Nationalunglück» entstehen würde, sondern dass es wieder «ein Geschrei nach Religion geben [werde] wie an einer Feuerbrunst nach Wasser», wenn «man die schwere religionslose, aber desto blutreichere Zeit durchgemacht» und das Unglück die Menschen «mit seiner Macht und mit seiner Wucht» niedergedrückt habe.³⁹ Dass Jeremias Gotthelf schliesslich dem aus dieser «Feuersbrunst» entstandenen Bundesstaat mit allergrösster Skepsis begegnete, von ihm kaum Notiz zu nehmen schien und ihn zeitlebens ablehnte, erstaunt weiter nicht.⁴⁰

Wider den Kompromiss mit den historischen Gewohnheiten – Jakob Stämpfli

Für Johann Caspar Bluntschli, politisch auf einer ähnlichen Linie wie Albert Bitzios oder Eduard Blösch, war der Radikalismus eine Bewegung, die speziell in Krisensituationen der «Lust an abstrakten Prinzipien» frönte und der Illusion huldigte, dass «man mit abstrakten Gesetzen die Welt beliebig neu einrichten könne». Dies und die «Nichtbeachtung der realen Lebensmächte und der geschichtlichen Verhältnisse» waren ihm untrügliche Kennzeichen radikaler Denkart, die sich inhaltlich vor allem als eine radikale Freiheits- und Gleichheitslehre präsentierte.⁴¹ Diese typischen Kennzeichen radikaler Denkart lassen sich bei Jakob Stämpfli unschwer feststellen.

Der 1820 geborene Jakob Stämpfli, ein Bauernsohn aus dem Seeland, der bei Wilhelm Snell studiert hatte, sich ab 1844 als Fürsprecher, Journalist und Politiker betätigte, war ein typischer Exponent der radikalen Bewegung. Die geschichtlichen Verhältnisse, die Macht hundertjähriger Gewohnheiten galten ihm nicht viel. Ganz Rationalist, war er auf die Zukunft hin orientiert. Der «entschiedene Fortschritt» war ihm alles. Die Geschichte interessierte ihn nicht oder dann höchstens zur Diskreditierung bestehender Verhältnisse. Die Einheitsdemokratie war für ihn schlicht eine Forderung der Vernunft. Im Namen der Vernunft und des vernünftigen Naturrechtes wollte er einen Staat, der fähig war, alle Sonder- und Zwischenverbindungen, die sich zwischen den Staat und das einzelne Individuum schoben, aufzuheben.⁴² Die Vertretung der Kantone nach der Volkszahl, eine grössere Zentralisierung und eine bessere Organisation der Zentralgewalt, das waren seine wichtigsten Ziele der Bundesrevision. In seinem Einführungsartikel zu der von ihm mitbegründeten «Berner Zeitung» vom 17. Dezember 1844 forderte er vom Kanton Bern, sich eng an die freisinnigen Kulturkantone anzuschliessen, Kompromisse abzulehnen und «auf die Befreiung der Schweiz von allen fremden, namentlich von den jesuitisch-römischen Einflüssen» kräftig hinzuwirken und Hand zu bieten «zu allem, was zur Erhaltung der Einheit und Selbständigkeit der Schweiz und zum Schutze der Errungenschaften von 1831 erforderlich sei».⁴³

Was aber waren die Vorstellungen und Ziele des von Jeremias Gotthelf so verteufelten Radikalismus?⁴⁴ Was die verschiedenen radikalen Strömungen ideologisch einte, war erstens die Fiktion eines nicht mehr nach Ständen gegliederten Volkes und vor allem der Glaube, dass dieses Volk zugleich Ursprung aller politischen Souveränität und Quelle aller Legitimation und Wahrheit sein sollte. Dieser Glaube an die absolute Gültigkeit der Volkssouveränität stützte sich im wesentlichen auf die Lehre Jean-Jacques Rousseaus und des Naturrechtes, war aber auch, gerade unter Schweizer Radikalen, stark inspiriert vom hegelianischen Denken und Streben nach absoluter Ganzheit. Als der eigentliche Souverän besass das Volk aus radikaler Sicht ein höheres Recht und stand als oberster Gesetzgeber über jeder Verfassung, über allen Gesetzen und Verträgen. Auch für Jakob Stämpfli bildeten die «Selbstherrlichkeit der Nation und die Rechtsherrlichkeit der Bürger» die «Urprinzipien jedes freien Staates». Sie waren, wie sein Lehrer Wilhelm Snell in seinen Vorlesungen verkündete, als Ausfluss des Natur- und Vernunftrechtes unabänderlich und standen wie die Menschenrechte über der Verfassung.⁴⁵

Zweitens bekannte sich der Radikalismus zu einem «Volksrecht auf Revolution», um so allenfalls das historische Recht, das dem Fortschritt oder sogenannten rationellen Reformen entgegenstand, mit Gewalt überwinden zu können. Ob und unter welchen Umständen direkte Gewalt tatsächlich gerechtfertigt war, darüber herrschte jedoch innerhalb der «entschiedenen Freisinnigen», wie sich die Radikalen selbst oft bezeichneten, kein Konsens. Dies zeigte sich gerade auch

in der Antijesuitenbewegung um 1845. So waren sie sich nach dem Debakel des ersten Freischarenzuges nach Luzern über die weiter einzuschlagende politische Strategie überhaupt nicht einig. Die radikalen Liberalen Zürichs und der Ostschweiz setzten mehr auf den «legalen» Weg eines Beschlusses der Tagsatzung gegen die Jesuiten, während die Berner Radikalen mehr mit einem bewaffneten Volksbund und weiteren Freischarenzügen sympathisierten. Es war denn auch der Berner Radikale Ulrich Ochsenbein, der die militärische Führung des 2. Freischarenzuges übernahm, an dem sich neben anderen Jakob Stämpfli beteiligte. Auch im Sommer 1847, als unsicher war, ob in der Tagsatzung je eine Mehrheit für die gewaltsame Auflösung des Sonderbundes zu finden war, propagierte der bernische Radikalismus die Revolution von unten, setzte er auf die politische Strategie, über die Mobilisierung des Volkes die nationale Einigung und die Reform des Bundesvertrages durchzusetzen.

Die dritte Gemeinsamkeit des Radikalismus bildete die Einheit von Nation und Volk. Die Legitimation für seine revolutionäre Politik schöpfte der Radikalismus nämlich nicht nur aus dem Prinzip der Volkssouveränität, sondern auch aus der Nation. Wie im revolutionären Frankreich der dritte Stand verkörperte für die Radikalen das Volk die Nation. Dem Volk wie der Nation kam das unveräusserliche Recht auf politische Machtausübung zu. Volkssouveränität und nationale Unabhängigkeit waren in dieser Sichtweise nicht voneinander zu trennen. Den gemeinsamen Kern von Volk und Nation bildete die Freiheit, die kollektive Selbstbestimmung. Die nationale staatliche Einigung war für Radikale eine durch die Natur wie die Vernunft begründete politische Notwendigkeit. Sie wurde jedoch meist auch noch historisch und naturräumlich legitimiert – allerdings nicht bei Jakob Stämpfli, aber zum Beispiel bei Ulrich Ochsenbein und vielen anderen Radikalen.⁴⁶

Gemeinsam war den Radikalen viertens der Glaube an die Vernunft, den Fortschritt und die Wissenschaft. Sie glaubten an eine sozusagen unbeschränkte Vervollkommnung menschlicher Einrichtungen und der menschlichen Natur. Diese Orientierung an Vernunft und Wissenschaft, an den Fortschritt menschlicher Erkenntnis gab dem Radikalismus jenen doktrinären Zug, in dem seine Gegner eine Gefahr für das historisch Gewachsene, aber auch für die Religion sahen. Einigend wirkte auch das Ideal der Gleichheit und der Humanität sowie die Überzeugung von der staatlichen Fürsorgepflicht für die unteren Klassen. Forderte der Liberalismus lediglich politische Gleichheit und die Gleichheit vor dem Gesetz, so wies der Radikalismus viel stärker auch egalitäre und, beeinflusst von der hegelianischen Staatsüberhöhung, etatistische Tendenzen auf. Ein starker nationaler Staat sollte das Gleichheitsideal auch auf sozialer Ebene zur Geltung bringen. Denn «mit der politischen Freiheit und Gleichheit» ist, wie Jakob Stämpfli im Februar 1849 im Grossen Rat erklärte, der «Magen» noch nicht befriedigt, mit «der Press- und Redefreiheit» hat der Mensch noch nicht gelebt.⁴⁷ In der vom Staat getragenen und geförderten allgemeinen Volksbil-

dung, aber auch anderen staatlichen Massnahmen sahen sie ein vorrangiges Mittel, das von selbst eine allgemeine sittliche Hebung des Volkes zur Folge haben würde. Zur Lösung der sozialen Frage vertraten Radikale wie Jakob Stämpfli denn auch schon früh Ansätze zu einer staatlichen Wohlfahrtspolitik sowie zur direkten staatlichen Förderung einzelner Wirtschaftszweige.

Wie stellte sich Jakob Stämpfli und mit ihm ein grosser Teil der Berner Radikalen zur Bundesrevision? Dass sich die Berner Radikalen für die Auflösung des Sonderbundes ohne Wenn und Aber einsetzten und mit der Übernahme der vorortlichen Geschäftsleitung zu den treibenden Kräften gehörten, kann hier nicht weiter erläutert werden. Die wichtigste politische Führerpersönlichkeit war aber nicht Jakob Stämpfli, sondern Ulrich Ochsenbein. Er war es, der als Tagsatzungspräsident am 5. Juli 1847 in seiner Eröffnungsrede für die Eidgenossenschaft selbstbewusst das Recht beanspruchte, ihre staatliche Ordnung nach Bedarf zu ändern und mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen, ohne auf die Grossmächte Rücksicht nehmen zu müssen.⁴⁸ Ulrich Ochsenbein war es dann auch, der die Revisionskommission präsidierte und hier die Vorstellungen der Berner Radikalen in die Verhandlungen der Kommission einbrachte. Er war es, der in der Debatte des Grossen Rates vom 7.–9. Juli den von der Tagsatzung überarbeiteten Bundesverfassungsentwurf gegen Jakob Stämpfli und die meisten übrigen Regierungsmitglieder mit Vehemenz verteidigte und schliesslich vom Grossen Rat gegen den Willen der Regierung die Zustimmung zum Entwurf erreichte.⁴⁹

Was waren die wichtigsten Argumente gegen den Entwurf der Revisionskommission beziehungsweise dessen Überarbeitung durch die Tagsatzung? Zwar hatte sich Jakob Stämpfli schon im Sommer 1847 dafür stark gemacht, dass für die Ausarbeitung einer neuen Staatsverfassung ein eidgenössischer Verfassungsrat eingesetzt werde, doch traute er zunächst auch der eingesetzten Tagsatzungskommission zu, dass sie eine den radikalen Vorstellungen entsprechende neue Ordnung entwerfen könne. Als mit der Februarrevolution «die früheren Zumutungen und Drohungen gegen die Schweiz wie mit einem Schwamme weggewischt waren» und Jakob Stämpfli Einsicht in den Entwurf der Kommission genommen hatte, änderte er, wie übrigens auch andere Radikale, seine Meinung und kehrte zur alten Forderung nach Revision durch einen Verfassungsrat zurück.⁵⁰

Sowohl im Regierungsrat wie in der anschliessenden Debatte des Grossen Rates Ende April 1848 über den Entwurf der Revisionskommission beziehungsweise über die Instruktionen an die Tagsatzung gelang es Jakob Stämpfli und mit ihm der Mehrheit des Berner Regierungsrates, sich gegen die gemässigten Kreise durchzusetzen. Vergeblich bemühte sich Ulrich Ochsenbein um eine etwas kompromissbereitere Instruktion. Der Grosse Rat beharrte auf der Forderung nach einem Verfassungsrat. Das Zweikammersystem wurde mit grossem Mehr abgelehnt. Materiell forderte die radikale Mehrheit die Zentralisierung des

ganzen Militärwesens, die volle Zentralisierung auch der Post, und zwar ohne Entschädigung. Auch die Zölle sollten ohne Entschädigung an die Kantone aufgehoben werden, dafür sollte aber der Bund den Bau und Unterhalt der Hauptstrassen übernehmen. Einen breiten Raum in Stämpflis Kritik am Entwurf nahmen finanzpolitische Erwägungen ein. Auch hier trat er für eine stärkere Zentralisierung ein und bemängelte, dass die vorgeschlagenen Regelungen das Kantonalprinzip festigen statt aufweichen und so die Zentralisierung von Zöllen und anderen Abgaben erschweren würden.⁵¹

Auf der Tagsatzung, die am 15. Mai 1848 mit der Beratung des Entwurfes begann, wurden jedoch nicht nur alle wesentlichen Abänderungsvorschläge des Kantons Bern abgewiesen, sondern sogar noch leichte föderalistische Retouches vorgenommen. So wurde entgegen dem Vorschlag der Revisionskommission die Zentralisierung des Militärs teilweise zurückgenommen. Der wichtigste und folgenreichste Artikel, der auf Antrag Berns angenommen wurde, war wohl die Garantie der Kantonsverfassungen durch den Bund. Der Entwurf, wie er aus der Überarbeitung durch die Tagsatzung herauskam, befriedigte in der Folge weder Jakob Stämpfli noch die Mehrheit seiner radikalen Regierungskollegen. Doch im Grossen Rat vermochten sie diesmal keine Mehrheit mehr zu gewinnen. Es setzten sich nun unter der Führung Ulrich Ochsenbeins jene Kräfte durch, die nicht mehr länger warten und jetzt das durchsetzen wollten, was aufgrund der politischen Verhältnisse möglich war.

Diese Haltung kommt sehr schön im Votum von Oberst Kurz zum Ausdruck, der sich schon in der Frühjahrsdebatte dafür stark gemacht hatte, dass die Verfassungsfrage nicht weiter hinausgeschoben werde. «Glaubt ihr denn», fragte er seine Mitstreiter, «der Enthusiasmus für Revision werde nicht vergehen? Jetzt existiert er; ist es aber sicher, dass er in zwei, drei Monaten, in einem Jahr noch da ist?» Und weiter: «Der Bund wird nie revidiert werden, wenn nicht jeder selbst etwas von seinen eigenen Interessen aufgibt. Gehen wir mit gutem Beispiel voran! Ohne dass der Kanton Bern grosse Opfer bringt, ist keine Eidgenossenschaft möglich!» Seine Rede schloss er mit den Worten: «Mit Freuden sage ich Ja! Zum neuen Bunde, mit Freuden lege ich die Opfer in die Wagschale; und wenn die neue Eidgenossenschaft in's Leben tritt, so freue ich mich wie ein Kind, und rufe: Es lebe das Vaterland!»⁵²

Nun, solche nationale Begeisterung und nationale Opferfreudigkeit ist den heutigen Schweizern und Schweizerinnen grösstenteils abhanden gekommen. Sie war jedoch auch liberal-konservativen Männern wie Eduard Blösch 1848 eher fremd.

Bundesreform auf rechtlichem Weg und über wirtschaftliche Einigung – Eduard Blösch

Als am 20. Juli 1847 die freisinnige Mehrheit der Tagsatzung den Sonderbund für unvereinbar mit dem Bundesvertrag von 1815 erklärte und seine Auflösung verlangte, war dies für den Luzerner Gesandten Bernhard Meyer, wie er in seiner Verteidigungsrede vom 30. Juli 1847 scharf kritisierte, nichts anderes als eine Revolution von oben, ein Versuch, «in legaler Form» eine Bundesrevolution herbeizuführen und über das Mehrheitsprinzip die Selbständigkeit und Freiheit der Minderheit zu vernichten. Wörtlich führte er aus: «In den Freischarenzügen versuchte man durch Besiegen des Kantons Luzern und der Urkantone, eine Revolution von unten herauf durch das Mittel verblendeter Volksmassen herbeizuführen; jetzt aber ist man im Begriffe, sie von oben herab, durch Beschlüsse der Tagsatzung, der Eidgenossenschaft aufzuzwingen. Zu diesem Zwecke hat man die Theorie erfunden, dass es einer Mehrheit von zwölf Ständen zustehe, alles zu beschliessen, was ihr gelüftet; dass es nur des Wahnes oder der vorgeschobenen Vorgabe bedürfe, diese oder jene souveräne Handlung eines einzelnen Standes gefährde die Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft, um sie zu verbieten.»⁵³

Ähnlich schätzten auch gemässigte liberale und konservative Kreise die politische Situation im Sommer 1847 ein. Im Unterschied zu den Katholisch-Konservativen setzten sie jedoch auf eine Kompromisslösung und hofften so, sowohl einen Bürgerkrieg als auch ein Vorgehen der Mehrheit mit militärischer Gewalt vermeiden zu können. Auch Eduard Blösch, klarsichtig wie er war, erkannte im Sommer 1847, dass eine Bundesreform unumgänglich war, denn sonst drohte eine Revolution von unten, wie sie von radikaler Seite in den beiden Freischarenzügen schon versucht worden war. «Ich komme», so schrieb er einen Tag vor dem Auflösungsbeschluss der Tagsatzung in sein Tagebuch, «immer mehr zur Überzeugung, dass nur eine Bundesreform uns Ruhe bringen wird. Aber je mehr die Spannung der Parteien das Bedürfnis der Bundesrevision steigert, desto mehr erhöht sie auch die Schwierigkeiten. Die Revision wird nicht erfolgen ohne starken Anstoss von innen oder von aussen: also Intervention oder Bürgerkrieg, um zu ermöglichen, was beiden vorbeugen sollte.» Realistisch gestand er sich aber auch ein, dass Revolutionen zwar in der Regel nur von einer Partei gemacht werden, dass aber mehr als eine sie zu verantworten hat: «So wird es auch, wenn es dazu kommt, mit der Bundesrevolution sein. Gemacht wird sie von den Radikalen werden, verschuldet von beiden Extremen. Die einen wollen eine helvetische Einheit mit vollkommener Missachtung der Geschichte; die andern klammern sich krampfhaft an das Bestehende, nur das «Geschichtliche» achtend.»⁵⁴

Auch über die neue Organisation des Bundes hatte Eduard Blösch zu diesem Zeitpunkt bereits klare Vorstellungen. Die Erhaltung der Kantone einerseits und

die «Geltung der Bevölkerung» – worunter er das Prinzip der Volkssouveränität beziehungsweise der direkten Repräsentation des Volkes auch auf Bundesebene verstand – bildeten für ihn die beiden Angelpunkte der Bundesrevision. Diese doppelte Zielsetzung glaubte er durch ein Zweikammersystem, das heisst durch die «Teilung der Bundes-Gesetzgebung zwischen einer Repräsentanten-Kammer, gewählt durch die Bevölkerung, und einem Senate, gewählt durch die Kantone», erreichen zu können. Ein weiterer Hauptpunkt war für ihn – im Gegensatz zu den Radikalen – die starke Begrenzung der Bundesgewalt. Nur das Postwesen, die Zölle, das Münzwesen, die Aussenpolitik sowie das Militär sollten Sache des Bundes werden, um so die Schweiz gegen aussen als Einheit erscheinen zu lassen. Alles andere sollte den Kantonen überlassen werden.⁵⁵

Die vermittelnde Position von Eduard Blösch in der Frage der Bundesrevision kommt in diesen Tagebucheinträgen sehr klar zum Ausdruck. Eduard Blösch, ursprünglich aus Biel, Jurist, wuchs beruflich und politisch aus dem Kreis der Burgdorfer Liberalen um die Brüder Ludwig, Karl und Hans Schnell heraus. Bei seinem 1838 erfolgten Eintritt in den Grossen Rat wurde er denn auch als «Nachfolger» des zurückgetretenen Hans Schnell gesehen. Auch Albert Bitzios sah in Eduard Blösch den Nachfolger beziehungsweise Gefolgsmann von Hans Schnell, den Mann, der «Bern mit der Schweiz zu versöhnen und unsere innern Zustände in manierliche Ordnung zu bringen» vermöge.⁵⁶ Eduard Blösch gehörte ähnlich wie Albert Bitzios lange zu den Liberalen. Als Schnell-Anhänger stand er allerdings zunehmend in Opposition zu Charles Neuhaus, dem «aufgeklärten Despoten» in der Berner Regierung, der insbesondere in eidgenössischen beziehungsweise nationalen Fragen, zum Beispiel in der Jesuitenfrage und der Aufhebung der Klöster, einen eher radikalen Kurs verfolgte und bis zu seinem Sturz im Frühjahr 1846 zum eigentlichen Führer des schweizerischen Liberalismus avancierte.⁵⁷ Noch mehr ins politische Abseits geriet Eduard Blösch nach dem Sturz der Regierung Neuhaus und dem radikalen Umschwung in Bern. Dennoch blieb er in gewissem Grade einer liberalen Grundhaltung verpflichtet, auch noch in den fünfziger Jahren als Führer der Konservativen. Seine politische Haltung basierte nämlich trotz konservativer Ausrichtung weitgehend auf den gemässigt liberalen Prinzipien von 1830/31. So anerkannten die Konservativen in ihrem Programm von 1850 grundsätzlich sowohl die radikale Verfassung von 1846 als auch die neue Bundesverfassung von 1848. Sie wollten dort fortfahren, wo der Fortschritt im Namen der Freiheit und besonders der Gleichheit um 1831 ihrer Ansicht nach auf eine falsche Bahn geraten war.⁵⁸

Auch in der Frage der Bundesreform unterschied er sich grundsätzlich wenig von den Liberalen, selbst von Charles Neuhaus. Doch mehr als dieser schreckte er vor jedem vom positiven Recht abweichenden, ungesetzlichen oder gewaltsamen Schritt zurück. Strenge Rechtlichkeit war für Blösch ein Grundwert des Konservatismus. Als er im Zusammenhang mit dem sogenannten Zeller-Handel im Frühjahr 1847 von verschiedener Seite mit Forderungen nach einem Putsch,

wie er in Zürich im September 1839 von liberal-konservativer Seite erfolgte, konfrontiert wurde, lehnte er dies klar ab. Ein Putsch war für ihn ein politisches Mittel, das mit dem Konservatismus grundsätzlich unvereinbar war. «Der Radikalismus», so schrieb er in sein Tagebuch, «darf putschen; denn er ist seinem innersten Wesen nach revolutionär; der Konservatismus darf es nicht; dieser beginge, verliesse er die Bahn des Gesetzes, einen Selbstmord.»⁵⁹ Dieses konsequente Auftreten gegen jede revolutionäre Tendenz liess Eduard Blösch jedoch, wie sein Sohn 1872 rückblickend festhält, nicht nur als Widersacher der radikalen Regierung, sondern als «Gegner jeder Neuerung erscheinen, auch des nationalen Triebes nach Einigung, den er so innig und mit allen einsichtigen und liberalen Schweizern theilte».⁶⁰

Die nüchterne Einschätzung der politischen Situation und der Chancen einer Vermittlung zwischen den Sonderbundskantonen und der freisinnigen Mehrheit hielt im Sommer 1847 Eduard Blösch auch davon ab, sich an der Organisation einer schweizerischen Friedenspartei zu beteiligen. Vergeblich versuchte Johann Caspar Bluntschli, der Zürcher Liberal-Konservative, ihn für eine solche Partei zu gewinnen, aus der dann eine Vermittlungspartei hätte erwachsen sollen. Eduard Blösch lehnte vor allem deshalb ab, weil er eine Vermittlung nur als möglich erachtete, wenn beide politischen Parteien miteinbezogen würden und beide auch den Wunsch nach Vermittlung hätten. Dennoch unternahmen er und seine Gesinnungsfreunde unabhängig von Bluntschli weitere Versuche, den Bürgerkrieg zu vermeiden beziehungsweise die radikale Berner Regierung von ihrem Kurs auf eine gewaltsame Auflösung des Sonderbundes abzubringen. So noch am 6. Oktober 1847. Doch das Resultat der Beratungen war der einstimmige Beschluss: «Nichts zu thun!» Oder wie ein ungenannter Thuner Landmann an Blösch schrieb: «Wir werden nichts aufhalten können! Seien wir diesmal in Gottes Namen still.»⁶¹ Politisch völlig isoliert und machtlos, mussten Eduard Blösch und seine Gesinnungsfreunde einsehen, dass die politisch-militärische Lösung der Bundesreform nicht mehr aufzuhalten war.

Mit dem Beschluss der Tagsatzung, den Sonderbund gewaltsam aufzulösen, scheiterte aber auch der von Eduard Blösch unternommene Versuch, eine Bundesreform auf friedlichem Wege über eine Einigung der wirtschaftlichen Interessen voranzutreiben. Eduard Blösch war nämlich Mitbegründer und Präsident des 1843 gegründeten Schweizerischen Gewerbevereins, in dem er alle wirtschaftspolitisch interessierten Kreise aus Gewerbe und Industrie zu sammeln hoffte.⁶² Ziel und Zweck des Vereins, dem sich verschiedene kantonale Industrie- und Gewerbevereine anschlossen, war eine schweizerische Zollvereinigung auf der Grundlage der kommerziellen Einheit der Schweiz.

Eduard Blösch selbst verfolgte mit der Gründung dieses Vereins jedoch weniger wirtschaftliche als vielmehr politische Ziele. Im Vordergrund stand für ihn eigentlich die Bundesreform, die er ja seit jeher befürwortete. In der wirtschaftlichen Einigung, insbesondere einer Zollvereinigung, erblickte er das Mittel und

die Grundlage für eine politische Reform. Zwar war er sich bewusst, dass auch die wirtschaftlichen Interessengegensätze gross waren, womöglich noch grösser als die politischen, er glaubte aber, dass sich die wirtschaftlichen Interessen im Unterschied zu jenen, die mit Kirche und Religion verflochten waren, leichter ausgleichen liessen, ja dass über den Ausgleich der materiellen Interessen längerfristig auch die politischen Gegensätze überwunden werden könnten. Das materielle Interesse, das seiner Ansicht nach bis dahin «das mächtigste Hindernis grösserer Einigung» war, sollte so zum «kräftigsten Hebel einer Bundesreform umgeschaffen werden».⁶³ Mit der Zollvereinigung meinte er jenes gemeinsame, «grosse schweizerische Interesse» gefunden zu haben, mit dem die politisch erregten Gemüter «von der Vergangenheit abgezogen und auf die Zukunft hingelenkt werden» könnten.⁶⁴

Zwar entwickelte der Gewerbeverein zunächst eine recht erfolgreiche Tätigkeit, insbesondere gelang es ihm, die Handelsfreiheit zu einem gesamtschweizerischen politischen Thema zu machen, doch wegen der sich verschärfenden politischen Auseinandersetzungen stellte er 1845/46 seine Aktivitäten weitgehend ein. Unterdessen hatte das Projekt der Zollvereinigung jedoch an Unterstützung gewonnen, nicht zuletzt auch aufgrund der schweren Versorgungs- und Hungerkrise von 1845–1847.⁶⁵ Im Januar 1847 nahm der Verein seine Tätigkeit dann wieder auf. Kurz vor dem Ausbruch des Sonderbundskrieges, am 25./26. September 1847, gelang es Eduard Blösch, die verschiedenen Interessengruppen innerhalb des Vereins – die Anhänger von Schutzzöllen in der Ostschweiz und die Anhänger des Freihandels, wozu auch er gehörte – auf die gemeinsame Forderung nach der Verlegung der Zölle an die Grenze zu verpflichten. Damit neutralisierte er praktisch die Kontroverse zwischen den Befürwortern des Freihandels und den Anhängern von Schutzzöllen. Für ihn stellte diese Einigung der Interessen, wie er in seiner Schlussrede am 26. September 1847 festhielt, eine «feste Grundlage für die schweizerische Nationalität» dar, indem sich dadurch ein Maximum an wirtschaftlich-materiellen Interessen aus allen Lagern auf diese Forderung vereinigen lasse.⁶⁶

Doch zu einer solchen Einigung kam es nicht mehr. Sein Ziel, über eine Zollunion nach dem Muster der deutschen Staaten zu einer gewissen «Zentralität» zu gelangen, wurde schon bald durch die politisch-militärischen Ereignisse überholt. Der Wirtschaftsliberale Christian Beyel, ein weiteres führendes Mitglied des Gewerbevereins, war allerdings auch im September 1847 noch immer davon überzeugt, dass über diesen Weg das Ziel einer Bundesreform mit weniger Gefahr und grösserer Sicherheit erreicht worden wäre als auf dem rein politischen Gebiet, das heisst auf dem Weg, den die «cosmopolitisch-republikanischen Clubs mit ihrem Anhang» forcierten, von dem sich die meisten Mitglieder des Vereins aber stets deutlich distanziert hatten.⁶⁷

Viele der Mitglieder des Gewerbevereins wollten offenbar keine Bundesrevision von unten auf demokratischer Grundlage und schon gar nicht mit Waffengewalt, sondern setzten ganz auf eine Revision von oben, über die Kantone und die

wirtschaftlich-politische Elite. Aus einem Tagebucheintrag Eduard Blöschs lässt sich sogar schliessen, dass manche in diesem Umfeld, um den inneren politischen Auseinandersetzungen ein Ende zu setzen, selbst einer ausländischen Intervention nicht mehr abgeneigt waren. So glaubt Eduard Blösch, wie er in seinen persönlichen Aufzeichnungen festhielt, im Sommer 1847 die Beobachtung gemacht zu haben, «dass Leute, die vor Jahren sich darob entsetzt hätten, allmählig dem Gedanken an Intervention Eingang gestatteten, und zwar vorzugsweise Personen aus den höhern Ständen, die ihre Ruhe oder ihr Gewerbe durch die stete Unordnung gefährdet sehen und ob dem materiellen Werthe fester Ordnung den moralischen Schaden fremder Einmischung übersehen.» Blösch selbst zog den Bürgerkrieg fremder Einmischung vor, denn jener könnte «vielleicht Heilung bringen», diese jedoch «triebe den Krankheitsstoffe in den Körper» zurück.⁶⁸

In die öffentliche Diskussion um die neue Bundesverfassung im Frühjahr 1848 mischte sich Eduard Blösch, ähnlich wie Jeremias Gotthelf, in der Öffentlichkeit nicht ein. Auch in den Debatten des Grossen Rates ergriff er das Wort nicht, und bei der Schlussabstimmung des Grossen Rates war er nicht einmal anwesend. Dennoch gab Eduard Blösch, und mit ihm wohl auch die meisten seiner Parteigänger, der neuen Bundesverfassung die Zustimmung. Die Ablehnung der Berner Radikalen erschien ihnen dagegen schon fast als widersinnig. Denn für die Liberal-Konservativen war in den Worten Blöschs die Bundesrevision das «hastige» Werk des Radikalismus, der im Sonderbundskrieg «den letzten Widerstand» besiegt und die «ganze Schweiz überschwemmt» hatte: Doch kaum ist das «ganze Gebäude von Grunde aus umgestürzt und ein neues aufgeführt, an dem kein konservativer Tagelöhner Hand anlegen durfte, und kaum ist die Arbeit beendet, so erhebt das radikale Extrem sich feindlich dawider, und die konservative Partei erklärt sich dafür!» Mit nicht geringer Befriedigung konnte Eduard Blösch zudem feststellen, dass die neue Verfassung in wirtschaftlichen Fragen weitgehend die Forderungen des Gewerbevereins erfüllte, noch mehr aber bereitete ihm Genugtuung, dass die Bestimmungen über das Zollwesen fast wörtlich den von ihm verfassten Statuten des Vereins entnommen waren.⁶⁹

So hatte der von Eduard Blösch geführte Gewerbeverein zwar sein strategisches Ziel der Bundesreform über die wirtschaftliche Einigung nicht erreicht. Im Frühjahr 1848 gestand dies Christian Beyel auch offen ein: «Die politische Entscheidung hat die materielle Entwicklung überholt und was wir von dieser hofften, muss uns nun jene gewähren: die politisch zuerst durchgerungene Schweiz hat die Aufgabe, die materiellen Fragen in nationalem Sinne von ihrem Standpunkte aus zu lösen.»⁷⁰ Da die liberalen wie die gemässigt radikalen Sieger sich dieser Aufgabe nicht verschlossen, konnten mit der Revision des Bundesvertrages viele Forderungen des Gewerbevereins ohne die sonst notwendigen, langwierigen Konkordatsverhandlungen mit einem Schlag erfüllt werden. Damit schuf der Bundesstaat jene wirtschaftlichen Voraussetzungen, die eine moderne Markt- und Industriegesellschaft für ihre weitere Entwicklung und ihr Wachstum benötigte.

Anmerkungen

- ¹ MICHEL FOUCAULT: *Dispositive der Macht*, Frankfurt a.M. 1976, 51.
- ² Vgl. die Beiträge von MARCO JORIO, JOSEF LANG, MARTIN SCHAFFNER, ANDREAS ERNST in: *Revolution und Innovation. Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates*, hrsg. von ANDREAS ERNST, ALBERT TANNER und MATTHIAS WEISSHAUPT, Zürich 1998.
- ³ Zur Rolle der Radikalen vgl. ALBERT TANNER: *Das Recht auf Revolution. Radikalismus – Antijesuitismus – Nationalismus*, in: *Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848*, hrsg. von THOMAS HILDBRAND und ALBERT TANNER, Zürich 1997, 113–137.
- ⁴ Zu Ulrich Ochsenbein vgl. HANS VON GREYERZ: *Nation und Geschichte im bernischen Denken*, Bern 1953, 200–202; RUDOLF A. HEIMANN: *Johann Ulrich Ochsenbein. Der Mensch – der Politiker – der Staatsmann*, Bern 1954; JURG SEGESSER: *Die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848*, Bern 1965, 32–35.
- ⁵ Vgl. WILLIAM E. RAPPARD: *Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948. Vorgeschichte, Ausarbeitung, Weiterentwicklung*, Zürich 1948, 121–148.
- ⁶ Zit. nach ERWIN BUCHER: *Die Bundesverfassung von 1848*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte 2*, Zürich 1980, 992.
- ⁷ Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung, vom 8. April 1848, erstattet von der am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission, 8–9.
- ⁸ Zur Aufnahme und Diskussion des Entwurfes in den verschiedenen Kantonen vgl. die eingehende Analyse der Zeitungen sowie der Grossratsdebatten von JURG SEGESSER (wie Anm. 4).
- ⁹ Vgl. RAPPARD (wie Anm. 5), 134–135.
- ¹⁰ Vgl. ARAM MATTIOLI: «Vaterland der Christen» oder «bürgerlicher Staat»? Die Schweiz und die jüdische Emanzipation, 1848–1874, in: *Die Konstruktion einer Nation. Nation und Nationalisierung in der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert*, hrsg. von URS ALTERMATT, CATHERINE BOSSHART-PFLUGER, ALBERT TANNER, Zürich 1998, 217–235.
- ¹¹ Zit. nach ALFRED KÖLZ: *Neue Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848*, Bern 1992, 582.
- ¹² Ebenda, 582.
- ¹³ Bericht (wie Anm. 7), 68.
- ¹⁴ Daraus zu schliessen, dass die Revision des Bundesvertrages in erster Linie aus wirtschaftlichen Motiven erfolgte, ist allerdings ein typischer Trugschluss, der Folgen und Ursachen miteinander verwechselt. Zur Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren vgl. CÉDRIC HUMAIR: *Etat fédéral, centralisation douanière et développement industriel de la Suisse, 1798–1848*, sowie PATRICK HALBEISEN und MARGRIT MÜLLER: *Ökonomische Motive und Erwartungen – ihr Einfluss auf die Bundesstaatsgründung*, in: ERNST, TANNER, WEISSHAUPT (wie Anm. 2), 103–116 bzw. 117–136.
- ¹⁵ Zur Rolle des Staates in der Wirtschaft vgl. ERICH GRUNER: *100 Jahre Wirtschaftspolitik. Etappen des Interventionismus in der Schweiz*, in: *Ein Jahrhundert schweizerischer Wirtschaftsentwicklung*, Bern 1964, 35–70; ALBERT TANNER: *Zurück zum freien Spiel der Kräfte? Politik und Wirtschaft 1848–1998*, in: *Netze. Der Staat zwischen Laisser-faire und Intervention*, Bundesarchiv Dossier 5, Bern 1997, 23–33.
- ¹⁶ Vgl. KÖLZ (wie Anm. 11), 599–600.
- ¹⁷ Zur politischen Haltung Gotthelfs vgl. ausführlicher: ALBERT TANNER: *Vom «ächten Liberalen» zum «militanten» Konservativen? Jeremias Gotthelf im politischen Umfeld seiner Zeit*, in: «... zu schreien in die Zeit hinein...». *Beiträge zu Jeremias Gotthelf / Albert Bitzius (1797–1854)*, hrsg. von HANNS PETER HOLL und J. HARALD WÄBER, Bern 1997, 11–59.

- ¹⁸ JEREMIAS GOTTHELF: Sämtliche Werke in 24 Bänden (SW) und 18 Ergänzungsbänden (E), Erlenbach/Zürich 1911–1977, Predigt vom 2.1.1831, SW, E 3, 186–187.
- ¹⁹ GOTTHELF, Brief an Abraham Emanuel Fröhlich, 29.12.1845, SW, E 6, 236. Gotthelf hatte zu diesem Zeitpunkt eben den ersten Teil des Romans «Jakobs Wanderungen durch die Schweiz» abgefasst, der sich schwergewichtig mit den radikalen, sozialistischen und kommunistischen Vorstellungen und Ideen befasste und sie dem Christentum gegenüberstellte. Vgl. GOTTHELF, SW IX.
- ²⁰ GOTTHELF, Brief an Joseph Burkhalter, 13.2.1849, SW, E 7, 184; zum Kampf für die Kirche und die Religion oder gegen die Berufung von Eduard Zeller, einem Schüler von David Friedrich Strauss bzw. gegen «alle Bevormundung durch Snellianer» vgl. auch Brief an Eduard Blösch, 10.4.1847, SW, E 7, 42–46.
- ²¹ v. GREYERZ (wie Anm. 4), 214.
- ²² GOTTHELF, Zeitgeist und Bernergeist, SW XIII, 9.
- ²³ GOTTHELF, Bettagspredigt für die eidgenössischen Regenten, 1839, SW, E 17, 119.
- ²⁴ GOTTHELF, Brief an Karl August Feierabend, 19.1.1845, SW, E 6, 159.
- ²⁵ GOTTHELF, Zeitgeist und Bernergeist, SW XIII, 142.
- ²⁶ Ebenda, 9, vgl. auch 195–202.
- ²⁷ Vgl. PAUL BAUMGARTNER: Jeremias Gotthelfs Zeitgeist und Bernergeist, Bern 1945, 16–18.
- ²⁸ Vgl. TANNER (wie Anm. 17), 32–38, 57–58.
- ²⁹ Diese Bestrebungen teilte Gotthelf mit der europaweiten geistlich-christlichen Restaurationsbewegung. Vgl. TANNER (wie Anm. 17), 54–58, sowie vor allem WINFRIED BAUER: Jeremias Gotthelf. Ein Vertreter der geistlichen Restauration der Biedermeierzeit, Stuttgart 1975.
- ³⁰ Brief von Karl Rudolf Hagenbach an Gotthelf, 26.7.1843, in: GOTTHELF, SW, E 5, 326.
- ³¹ Vgl. dazu aus katholischer Sicht: FERDINAND STROBEL: Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert, Olten 1955, 435–436.
- ³² GOTTHELF, Brief an Karl August Feierabend, 19.1.1845, SW, E 6, 158–159; Brief an August Stöber, 31.5.1845, SW, E 6, 191; vgl. auch Brief an Karl Rudolf Hagenbach, 16.2.1845, SW, E 6, 165.
- ³³ Vgl. GOTTHELF, Brief an Karl August Feierabend, 19.1.1845, SW, E 6, 158–159; Kuriositäten im Jahre 1844, SW, E 15, 226; Herbstgespräch bei Anlass der Nationalratswahlen, SW, E 15, 279–287. Zur Rolle der Brüder Snell bzw. der Emigranten vgl. die Erzählungen «Doktor Dorbach der Wühler» (SW XX) und «Ein deutscher Flüchtling» (SW XXI) sowie den Roman «Jakobs Wanderungen» (SW IX). Vgl. BAUER (wie Anm. 29), 66–68.
- ³⁴ Vgl. GOTTHELF, Brief an August Stöber, 31.5.1845, SW, E 6, 191.
- ³⁵ Vgl. seine Artikel über «Radikalismus und Protestantismus» in der Eidgenössischen Zeitung vom 17.2.1845 (SW, E 14, 113–116) und «Über die gefangenen Freischärler» im Berner Volksfreund vom 20.4.1845 (SW, E 14, 127–129).
- ³⁶ Vgl. GOTTHELF, Brief an August Stöber, 31.5.1845, SW, E 6, 191.
- ³⁷ GOTTHELF, Brief an Karl August Feierabend, 19.1.1845, SW, E 6, 160.
- ³⁸ GOTTHELF, Brief an Karl Rudolf Hagenbach, 29.6.1846, SW, E 6, 301.
- ³⁹ GOTTHELF, Brief an Joseph Burkhalter, 24.12.1846, SW, E 6, 333–334.
- ⁴⁰ So griff Jeremias Gotthelf publizistisch nicht in die Debatte um die neue Verfassung ein. Auch später beschäftigte er sich in seinen Schriften wie Briefen nur wenig mit der Bundespolitik. Auf seine vehemente Ablehnung stiess der Versuch, eine eidgenössische Hochschule zu errichten, typischerweise aber nicht aus föderalistischen Bedenken heraus, sondern weil ihm eine eidgenössische Hochschule als eine Ausgeburt des radikalen, säkularisierten Zeitgeistes erschien.
- ⁴¹ JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI: Charakter und Geist der politischen Parteien, Nördlingen 1869, 82.

- ⁴² Vgl. v. GREYERZ (wie Anm. 4), 193.
- ⁴³ Zit. nach THEODOR WEISS: Jakob Stämpfli. Ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit und ein Beitrag zur neueren bernischen und schweizerischen Geschichte, Bern 1921, 20–23.
- ⁴⁴ Vgl. zum folgenden TANNER (wie Anm. 3), 121–127.
- ⁴⁵ Zit. nach WEISS (wie Anm. 43), 14.
- ⁴⁶ Vgl. v. GREYERZ (wie Anm. 4), 195, 200–201. Zur historischen und naturräumlichen Legitimation der Nation vgl. die Beiträge von MANFRED HETTLING, CHRISTOPH GUGGENBÜHL, URSULA MEYERHOFER in ALTERMATT, BOSSHART-PFLUGER, TANNER (wie Anm. 10) sowie vor allem MATTHIAS WEISSHAUPT: Bruderliebe und Heldentod. Geschichtsbilder und Geschichtskultur in Festreden am schweizerischen Schützenfest in Glarus 1847, in: ERNST, TANNER, WEISSHAUPT (wie Anm. 2), 61–78.
- ⁴⁷ Zit. nach WEISS (wie Anm. 43), 276.
- ⁴⁸ Ochsenbeins Rede in: EDGAR BONJOUR: Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates, Basel 1948, 213–220.
- ⁴⁹ Vgl. SEGESSER (wie Anm. 4), 42–45.
- ⁵⁰ Vgl. WEISS (wie Anm. 43), 293, SEGESSER (wie Anm. 4), 35–38.
- ⁵¹ Vgl. WEISS (wie Anm. 43), 294–296, SEGESSER (wie Anm. 4), 39–41.
- ⁵² Zit. nach EMIL BLÖSCH: Eduard Blösch und Dreissig Jahre Bernischer Geschichte, Bern 1872, 222.
- ⁵³ Rede Meyers vom 30.7.1847, zit. nach BONJOUR (wie Anm. 48), 221–226.
- ⁵⁴ BLÖSCH, Tagebucheintrag vom 19.7.1847, zit. nach BONJOUR (wie Anm. 48), 220–221.
- ⁵⁵ Ebenda.
- ⁵⁶ GOTTHELF, Brief an Karl Rudolf Hagenbach, 26.7.1844, SW, E 6, 76.
- ⁵⁷ Vgl. REGULA LUDI: Charles Neuhaus (1796–1849). Bieler Unternehmer und Berner Politiker, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1996, 3–106.
- ⁵⁸ Vgl. ALBERT TANNER: Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914, Zürich 1995, 534.
- ⁵⁹ Zit. nach BLÖSCH (wie Anm. 52), 203.
- ⁶⁰ Ebenda, 225.
- ⁶¹ Zit. nach ebenda, 210.
- ⁶² Zum Gewerbeverein und der Rolle Blöschs vgl. HALBEISEN, MÜLLER (wie Anm. 14), 128–129, HUMAIR (wie Anm. 14), 113–114, sowie MARGRIT MÜLLER: Nationale Einigung aus wirtschaftlicher Notwendigkeit, in: HILDBRAND, TANNER (wie Anm. 3), 104–108.
- ⁶³ Vgl. HALBEISEN, MÜLLER (wie Anm. 14), 128.
- ⁶⁴ BLÖSCH, Tagebucheintrag vom 4.6.1843, zit. nach BLÖSCH (wie Anm. 52), 233–234.
- ⁶⁵ Zur Nahrungsmittelversorgungskrise von 1846 vgl. MARTIN SALZMANN: Die Wirtschaftskrise im Kanton Zürich 1845 bis 1848. Ihre Stellung und Wertung im Rahmen der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Diss. Zürich, Bern 1978.
- ⁶⁶ Vgl. v. GREYERZ (wie Anm. 4), 203.
- ⁶⁷ Monatblatt des Schweizerischen Gewerbevereins, September 1847, zit. nach MÜLLER (wie Anm. 62), 107.
- ⁶⁸ Vgl. BLÖSCH (wie Anm. 52), 219, 224.
- ⁶⁹ Zit. nach ebenda, 222.
- ⁷⁰ Monatblatt des Schweizerischen Gewerbevereins, September 1847, zit. nach MÜLLER (wie Anm. 62), 107.